

Aufgrund des Artikels 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende

3. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13.06.2016
(RABI. NB Nr. 10/2016 S. 67) in der Fassung der
letzten Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12.03.2018
(RABI. NB Nr. 05/2018 S. 45)

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Gebührenschuld im Bring- und Holsystem endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Zweckverband die Tatsachen für den Wegfall der Gebührenschuld schriftliche bekannt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 11.06.2018

Heinrich Trapp
Landrat und Verbandsvorsitzender